



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft des Klosters Dalheim, insbesondere zur Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Oesdorf**

**Beste, Ferdinand**

**Münster, 1909**

2. Staatsrechtlich.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-11502**

nur gegen Zins gestattet. Gewöhnlich zahlten beide Dörfer zusammen den Preis von 50 Reichstalern dafür. Für die Mast war eine bestimmte Zeit angesetzt. Während dieser Zeit durfte selbst der Grundherr in dem Desdorfer und Meerhofer Bezirk kein Holz hauen oder fortfahren, besonders aber keine Eiche oder Buche anrühren. Noch viel weniger durfte sich ein Fremder solches einfallen lassen. Denn die Bauern wachten mit aller Sorgfalt über ihre Rechte, und wenn es sie zu schützen galt, scheuten sie selbst vor Gewalttaten nicht zurück.<sup>1)</sup>

## 2. Staatsrechtlich.

Die Gerichtsherrschaft war die Handhabe, mit der Dalheim seinen wirtschaftlichen Anordnungen Nachdruck verleihen konnte. Die Kompetenzen des Dalheimischen Gerichtes waren aber nicht zu allen Zeiten dieselben. Sie sind infolge des landesherrlichen Einflusses im Laufe der Zeit sehr geschmälert worden. Der erste Hauptschlag traf die Gerichtsbarkeit Dalheims im Jahre 1542.<sup>2)</sup> Es war die Einziehung eines Theiles seiner gerichtlichen Befugnisse. In dem genannten Jahre kündigte nämlich der Erzbischof von Köln als Administrator von Paderborn dem Kloster Dalheim die Entziehung der ihm verpfändeten Kirchspiele Eren, Dalheim, Nutlon mit den dazu gehörigen Dörfern

<sup>1)</sup> Zur Illustration mögen zwei Beispiele dienen: Einst kamen zur Mastzeit einige fremde Männer aus Westheim und sählten in dem für die Mast bestimmten Bezirke eine Eiche. Dabei wurden sie, wie ein Zeuge erzählt, von den Desdorfern und Meerhofern derartig empfangen, daß sie in vollem Laufe zurückkehrten, Hauärte und sonstige Gerätschaften im Stiche ließen und ihr Leben nicht wieder daran dachten, Bäume zu fällen. Das gleiche, so erzählt derselbe Zeuge weiter, sei einst dem eigenen Richter passiert, der es sich einfallen ließ, einen Eichbaum im Kasperbusch zu fällen. Darüber sei er mit der Gemeinde in solchen Streit geraten, daß er vier Wochen flüchten mußte und erst nach langen Unterhandlungen wieder aufgenommen wurde. (Kriegs- u. Domänenkammer Minden Abt. XIV fol. 13 anno 1681.)

<sup>2)</sup> Vgl. Akten II. Wie aus dem Berichte Dalheims sowie aus dem Zusammenhang der zahlreichen Urkunden, welche die Lokföndigung der Dalheimischen Dorfmarken enthalten, zu schließen ist, geschah dieser Eingriff des Landesherrn widerrechtlich. Wir sehen daraus, wie die Landesherren verfahren, um ihre Landeshoheit aufzurichten und zu sichern.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible section header.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Elren, Hattepe, Syregen, Snefelde, Berst und Boclon an. Obwohl sich Dalheim mit aller Macht gegen ein solches Ansinnen sträubte, blieb der Erzbischof dennoch auf seiner Forderung bestehen. Schließlich ließ er sich zu einem Vergleich bewegen. Dalheim konnte die Kirchspiele pfandweise behalten, mußte aber dafür einen Teil seiner Immunitätsrechte in Desdorf und Meerhof preisgeben. Der Bischof stand nämlich von der Loskündigung der obengenannten Dorfmarken nur unter dem Bedinge ab, daß die Leute, welche die Ländereien bebauten, die das Kloster nicht selbst bewirtschaftete, nämlich Desdorf und Meerhof, einem zeitigen Bischof zu Paderborn mit Gerichten, gebotenen und verbotenen Dienstes Glockenschlage folgen und wie andere Untertanen verwandt und unterworfen sein sollten. Damit den Einwohnern der Dienst nicht zu beschwerlich falle, sollen sie zu den Mai- und Herbstbeden vom ganzen Pfluge eine Mark und vom halben  $\frac{1}{2}$  Mark jährlich entrichten. Der Bischof behielt sich noch obendarein das Recht der Loskündigung für seine Nachfolger vor. So hatten diese eine Handhabe, sich fortwährend in die grundherrlichen Verhältnisse des Klosters Dalheim mischen zu können. Für die Grundherrschaft in Meerhof und Desdorf war die Einwilligung des Grundherrn in diese Verfügung des Landesherrn von unberechenbaren Folgen. Zunächst waren ihren Dörfern Schatz und Bede aufgedrungen, dann aber hatte die Gerichtsbarkeit des Klosters Dalheim eine schwere Einbuße erlitten. Seine territoriale Machtbefugnis war gebrochen. Wahrscheinlich wurden jedoch die einzelnen Kompetenzen der Synodalgerichtsbarkeit, welche das Kloster besaß, ihm erst allmählich entzogen. Wir ersehen dies aus verschiedenen Schriftstücken, unter anderem aus dem Bericht des Klosters Dalheim an den Landesherrn über die ihm in Meerhof und Desdorf zustehende Gerichtsbarkeit.<sup>1)</sup> Darin führen die Dalheimer aus, daß sie ein Bürgergericht in ihren Dörfern und in Meerhof den Burrichter hätten, der in den Dörfern Gebot und Verbot übte, richtete über Schlägerei, Blutwunde, Ungehorsam und alles, was innerhalb der Zäune der Dörfer verbrochen sei. Das Gericht pflegten sie einmal des Jahres in Gegenwart des Richters

<sup>1)</sup> Geh. Rat. Abteilung D. 8 1576.

von Atteln oder eines oder zweier Bürgermeister von Lichtenau halten zu lassen. Über die Befugnisse des von Bredelar übernommenen Gerichtes in Meerhof und Desdorf ist uns ein zwar undatiertes aber wahrscheinlich in's 16. Jahrhundert fallendes Schriftstück erhalten.<sup>1)</sup> Danach hat der jedesmalige Prior des Klosters ein offen gehegtes Gericht im Beisein einiger nach seinem Belieben dazu berufener Assessoren gehalten, die Gerichtsfronen an und abgesetzt und mit Eiden belegt, Schelt-, Schmäh-, Droh- und Lästerworte, trockene und blutige Schlägerei, mit oder ohne Gewehr geschehene Einfälle und Verwundungen, erweckten Aufruhr, auch alle draußen im Felde mit Hüten, Pflügen, Entführung der Hürden zugefügten Gewalttätigkeiten, eigenmächtig vorgenommene Fundierung neuer Zäune, Auflesen der abgefallenen Eichel, Diebstahl, Ehebruch, an Fest- und Feiertagen verrichtete Arbeit, gegen den Prior etwa zu Neuhaus eingebrachte Klagen und dergleichen Erzeße willkürlich gestraft, ferner den Ungehorsamen und Widerspenstigen, die sich der Strafe nicht unterwerfen wollten, Heide, Weide und Güter entzogen, und wenn sie sich weigerten, des Dorfes verwiesen.

Seit 1600 finden wir das Gericht über blutige Schlägerei, Ehebruch und dergl. nicht mehr. Man sieht aber an dem Schriftstück, daß die Gerichtsbarkeit Dalheims nichts ist als ein Konglomerat der verschiedensten Befugnisse.

#### a. Als Grundherr.

Unter diesen Befugnissen sind an erster Stelle die grundherrlichen zu nennen. Sie regeln die Dienst- und Abgabepflicht. Ja, es finden sich gerade hierüber sehr scharfe Bestimmungen in den Dalheimischen Gerichtsartikeln. Wer Haus, Hof, Gärten, Wiesen, Ländereien und sonstige Güter verfallen ließ oder ohne Zustimmung des Grundherrn veräußerte, vertauschte oder gar verpfändete, ging des Gutes verlustig. Die Herbst-, Bede-, Trift- und Hofgelder mußten genau zur bestimmten Zeit gezahlt werden. Geschah es dann nicht, so mußten die Bauern den sogenannten Rutscherzins

<sup>1)</sup> Akten III Nr. 2.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible section header or title.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible section header or title.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page.



zahlen, d. i. der Grundherr bekam das Doppelte. Wer schlechte Frucht lieferte, zahlte fünf Mark Strafe. Er mußte zudem das schlechte Korn zurücknehmen und gutes dafür liefern. Auch der Mahlzwang war eingeführt: niemand durfte auf einer anderen als der klösterlichen Mühle mahlen lassen. Ferner durfte niemand Rüge, Schweine, Schafe oder sonstiges Vieh verkaufen, ohne daß der Richter es besichtigt und die Höhe des Verkaufspreises festgesetzt hatte. Wer Kälber verkaufte, ohne sie dem Kloster angeboten zu haben, wurde mit drei Mark bestraft. Auch dem leichtsinnigen Schuldenmachen der Hinterlassen war durch einen eigenen Gerichtsartikel vorgebeugt: Wer einem andern oder Juden etwas schuldig war, mußte dem Gutsherrn innerhalb vier Wochen Anzeige davon machen, was, wieviel und wem er es schuldig war. Wie schon aus dem Anfange des Artikels hervorgeht, betraf die Bestimmung namentlich den Handel mit Juden.<sup>1)</sup> Das Schmälern und Verkleinern der Straßen, das Fahren über die Klosterwiese oder über die Münchenwiese in Desdorf wurde mit 5 Mark geahndet.

#### b. Als Gemeindegott.

Das Kloster Dalheim war zweitens Gemeindegott, d. h. es hatte die Befugnisse eines Burrichters. Über deren Ausübung entstanden manche Streitigkeiten, einerseits mit dem Landesherrn, andererseits mit den Bauern. Bekanntlich suchten die Landesherrn die Bauern durch Einschränkung der grundherrlichen Rechte für sich zu gewinnen, weil sie derselben als steuerzahlenden Standes unbedingt bedurften. So errichtete im Jahre 1660<sup>2)</sup> der landesherrliche Beamte zur Ausübung seiner Kriminaljurisdiction in Meerhof einen Pfahl mit einem Halseisen. Sofort beklagte sich Dalheim über die Präjudiz und den Nachteil, der ihm daraus erwachse, und richtet eine Verteidigungsschrift an den Landesherrn. Gleichzeitig läßt es pro conservatione iurisdictionis et iuris den Pfahl mit dem

<sup>1)</sup> Die Juden waren in jener Gegend die einzigen Vermittler des Viehhandels. Besonders schlimm waren die Marsberger Juden Feidel und Herzog (Akt. 1).

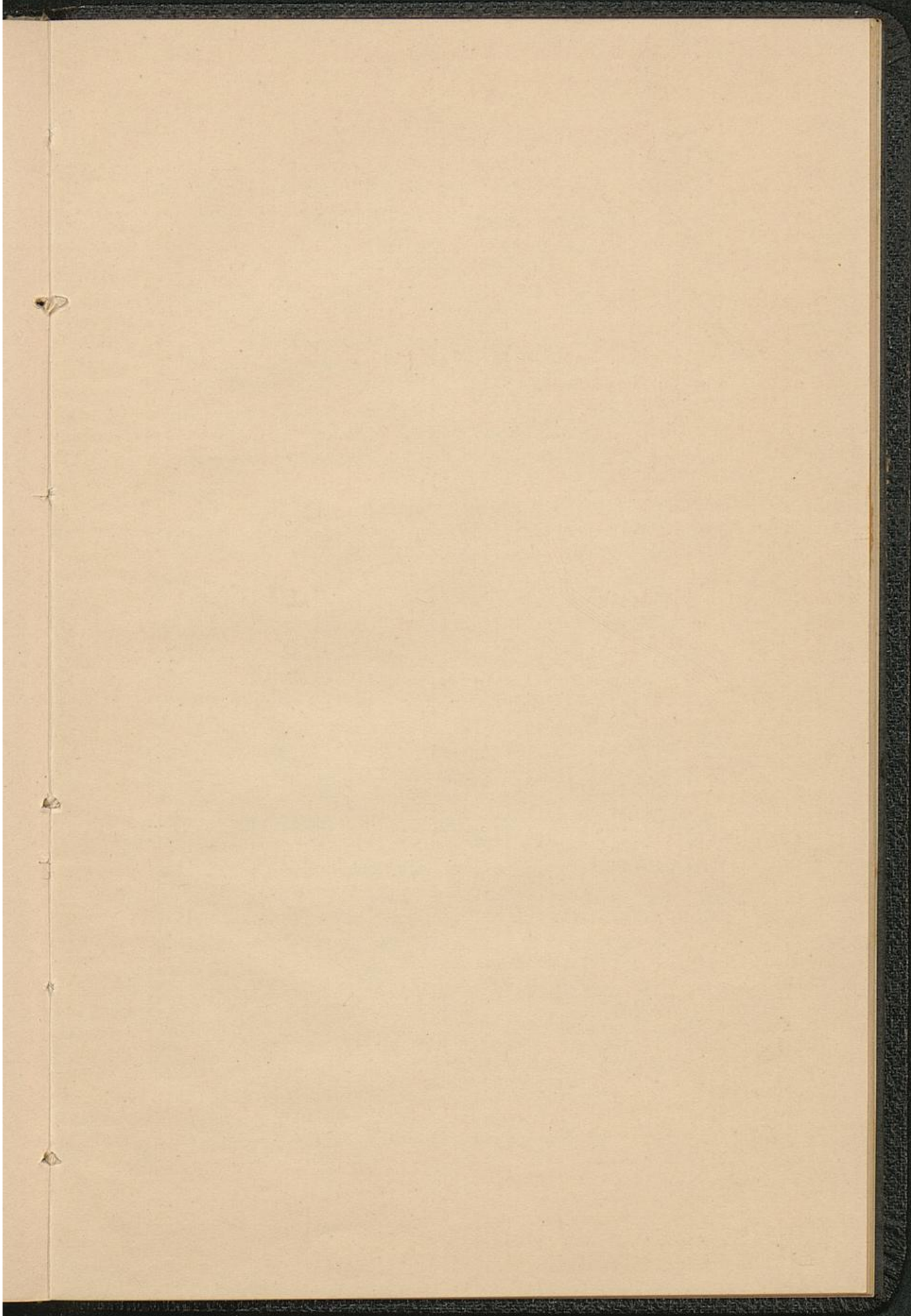
<sup>2)</sup> Akten III 1660.

Halseisen entfernen. Im Oktober desselben Jahres entstand noch einmal ein Streit mit dem Fiskus,<sup>1)</sup> weil in Meerhof zur Ausübung der Kriminaljurisdiktion wiederum Säulen errichtet werden sollten. Auf Ansuchen Dalheims wurden jedoch Meerhof und Desdorf von aller fiskalischen Aktion befreit. Das Kloster mußte dafür, daß ihm die Jurisdiktion in althergebrachter Weise zugesichert wurde, 100 Reichstaler hinterlegen. Im folgenden Jahre erhielt es dann durch einen Revers des Domkapitels zu Paderborn die Jurisdiktion in den beiden Dörfern Meerhof und Desdorf in der damaligen Gestalt zugesichert.<sup>2)</sup>

Ein anderer Streit mit dem Landesherrn entstand um die Haussuchung.<sup>3)</sup> Dalheim stand das Recht zu, die Häuser in Desdorf und Meerhof, welche der Beherbergung gestohlener Sachen verdächtig waren, untersuchen zu lassen. Dieses Recht hatte der angestellte Richter daselbst jedesmal, wenn ein Diebstahl begangen, mit den Gemeindevorstehern oder anderen dazu berufenen Personen seit 1518 ausgeübt. 1678 machte der Landesherr den Versuch, dem Kloster Dalheim auch dieses Recht zu entziehen. Als jedoch Dalheim den Beweis erbracht hatte, daß die Haussuchung sein althergebrachtes Recht sei und keinen Eingriff in die Kriminaljurisdiktion des Fürsten bedeute, wurde ihm von Vizekanzler und Räten zu Paderborn das Recht der Haussuchung zuerkannt mit der Erklärung: da das Kloster die Haussuchung nur ad investigandum delinquentes non ad puniendum übt, damit die gestohlenen Sachen nicht erst verbraucht und dadurch die Restitution und das Auffinden der Diebe erschwert werden möge, so wird ihm die Haussuchung gestattet: quod nisi hoc casu talis inquisitio admitteretur, multi rebus suis carere cogerentur, daß in solchen terminis die Haussuchung nicht pro vera inquisitione proprie sic dicta quae alioqui presertim in delicta et causis criminalibus soli merum imperium habenti competit, sondern pro mera informatione praeparatoria ad solemnem inquisitionem zu halten und ad inferiorem iurisdictionem gehörig sei. Die Haussuchung sollte jedoch nur solange gestattet sein, als Dalheim in

<sup>1)</sup> Akten III 1660. — <sup>2)</sup> Akten III 1661.

<sup>3)</sup> Akten III 1678 Nr. 6 u. 7.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is too light to transcribe accurately.







terminis eiusmodi perquisitionis domus verbleiben und sich keine förmliche Kriminaljurisdiktion aneigne.

Etwa 50 Jahre später errichtete Dalheim selbst zur Ausübung seiner Jurisdiktion einen Pfahl. Damals<sup>1)</sup> richtete der Prior des Klosters an den Bischof Franz Arnold von Paderborn die Bitte, einen palum civilem setzen zu dürfen mit der Begründung, daß dem Kloster zwar die Ziviljurisdiktion zustehe, daß aber in den Fällen, wo bei den Übeltätern die Geld- oder andere Mittel ausgingen, keine genügende Mittel zur Bestrafung vorhanden seien. Der Bischof gewährte die Bitte mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß das Kloster nicht über kurz oder lang die Konzession mißbrauche; in diesem Falle sollte sie eo ipso aufgehoben sein.

Die wichtigste gemeinderechtliche Befugnis war die Hegung des Holzgerichtes. Bei der Festsetzung der Strafen richtete man sich im allgemeinen nach der hochfürstlich-paderbornschen Holzordnung von 1669.<sup>2)</sup> Dieser entsprechend hatten die Inassen der Grundherrschaft drei Holztage in der Woche, an denen sie das ihnen in den Wäldern der Kanonie angewiesene Holz hauen und holen durften, eine Bestimmung, die wahrscheinlich nur von Oktober bis Mai galt. Diese Holztage waren Montag, Mittwoch und Freitag. Wenn einer von diesen Tagen auf einen Feiertag fiel, galt jedesmal der folgende Tag als Holztag. Das Holz durfte jedoch nur bei Tage abgeholt werden. An anderen als an den erwähnten Holztagen war jedes eigenmächtige Fällen oder überhaupt das Betreten des Waldes mit Beilen, Sägen, Barten und dergl. untersagt. Wer damit angetroffen wurde, wurde gepfändet und beim Jahrgericht bestraft. Strengstens verboten war das Borkenabschälen und Lohabspießen an den Eichen. Mit Sorgfalt wurde auch das Auflesen der gefallenen Eichen, sowie alle Viehschäden überwacht, und besonders die Schäfer und Kuhhirten streng beaufsichtigt, ob sie den Hudevorschriften Folge leisteten. Das Hüten in den Schonungen war verboten. Es durfte nur jedesmal der Bezirk gehütet werden, der vom Grundherrschaft freigegeben war. Mit dem

<sup>1)</sup> Akten III 1712.

<sup>2)</sup> Landesverordnungen I S. 156. Siehe oben S. 34.

Holzgericht stand in engster Beziehung die Flurpolizei, die von 2 Förstern geübt wurde. Wer seine Äcker von der Almende vermehrte, verdarb oder verschlechterte, wurde mit 5 Mark bestraft. Ebenso geahndet wurden alle Schäden, die durch Hüten, Pflügen, Entführung der Hürden, Zerstören der Einfriedigungen, Anlage neuer Zäune, Segen von Planken, Umpflügen der Almende, Weiterücken der Zäune und der damit verbundenen Vergrößerung der Wiesen und Zuschläge entstanden. Kein Hirte durfte fremdes Vieh mit in die Grasflur nehmen, eine Bestimmung, die namentlich die Schafhirten betraf. Wurde fremdes Vieh vorgefunden, so hatte der Grundherr das Recht, es als sein Eigentum zu beanspruchen. Feuer anzünden im Gehölz oder an Orten, wo durch dasselbe Bäume gedörrt oder abgebrannt werden konnten, war ebenso untersagt. Der Grundherr führte auch die Aufsicht über Handel und Gewerbe. Die Wirte durften das Bier nicht teurer verkaufen als in drei benachbarten Dörfern. Es wurde außerdem seine Qualität von Richter und Gemeindevorsteher geprüft. Die Bäcker wurden ebenso beaufsichtigt. Ob sie Weiß- oder Graubrot backten, die Brote mußten das Gewicht haben, was in der Nachbarschaft, insbesondere in Lichtenau üblich war. Selbstverständlich prüfte der Grundherr auch die Qualität des Brotes.<sup>1)</sup> Das Dalheimische Gericht umfaßte endlich die gesamte Ortspolizei. Des Abends nach acht Uhr war jeder Lärm auf der Straße verboten. Gewalt an Leib und Leben, Hab und Gütern wurde „willkürlich“ gestraft. Ebenso hatte das Kloster die Berufung des Gerichtes, vor dem sämtliche Männer Desdorfs und Meerhofs erscheinen mußten. Nichterscheinen, Hereinlaufen in die Gerichtsstube, eigenmächtige Wegnahme der gepfändeten Sachen waren ebenfalls Dalheimische Strafbefugnisse.

#### e. Als Patronatsherr (Synodalherr).

Das Kloster besaß drittens auch die geistliche Gerichtsbarkeit (Synodalrechte). In dieser Hinsicht waren jedoch seine Kompetenzen seit 1600 sehr gering. Das Gericht über Ehebruch und Blutwunde war ihm entzogen und

<sup>1)</sup> Landesverordnungen I S. 116.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible section header or title.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

nur ein gewisses Patronatsrecht über Kirche und Schule verblieben. Alle Fest- und Feiertage, welche der Pfarrer zu feiern ver kündete, mußten streng gehalten werden. Wer während des Gottesdienstes auf dem Kirchhof spazieren ging oder vor Schluß der Messe die Kirche verließ, mußte ein Pfund Wachs an die Kirche bezahlen. Kam jemand seinen Osterpflichten in Bezug auf den Empfang der Sakramente nicht nach, so wurde er aus der Gemeinde vertrieben. Mit der Beaufsichtigung der Schule ging es ähnlich. Die Eltern mußten die Kinder zur Schule schicken, die Schulmeister sie wohl lehren. Die Anstellung des Pfarrers wie des Schullehrers stand dem Kloster Dalheim zu. Der Prior hatte das Recht sie beliebig abzurufen und andere dafür zu schicken. In Meerhof und Desdorf durfte mit Karten oder Würfeln überhaupt nicht gespielt werden bei drei Mark Strafe. Diejenigen Wirte, die den Spielern Karten liehen, Würfel gaben oder die Spielenden nicht zur Anzeige brachten, wurden mit fünf Mark bestraft.

Die Frage über die Entstehung dieses Dalheim'schen Gerichtes läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Die Herkunft der grundherrlichen Befugnisse ist wohl klar. Sie rühren von der alten Fronhofsverfassung her. Die Zuständigkeit der geistlichen Kompetenzen ist ebenfalls klar, weil das Kloster Bredelar resp. Dalheim das Patronatsrecht besaß. Schwieriger ist es aber festzustellen, wie das Kloster in den Besitz der Gemeindeggerichtsbarkeit gelangte. Da anzunehmen ist, daß in Desdorf bereits ein Bürgergericht bestand, bevor Bredelar das Dorf ankaufte, so ist es einerseits möglich, daß Bredelar sich dieses Gericht einfach anmaßte, andererseits, daß das alte Bürgergericht unter Bredelar bestehen blieb, und Dalheim, als es die Dörfer übernommen hatte, den Burrichter allmählich verdrängte und dessen Kompetenzen selbst ausübte.